

Diese Ordnung tritt erst in Kraft, wenn sie vom Senat beschlossen und vom Rektoratskollegium genehmigt ist.

Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen an der Universität Leipzig

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Modulprüfung
- § 4 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Projektarbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Modulprüfung
- § 13 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Widerspruchsverfahren
- § 16 Zuständiger Prüfungsausschuss
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 Zuständiger Prüfungsausschuss

Anlage 2 Modulübersichtstabelle

Anlage 3 Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule, die im Rahmen eines Studienganges an der Universität Leipzig studiert werden.

§ 2

Zweck

Das Studium der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen hat den Zweck, zur Berufsbefähigung der Studierenden beizutragen, indem das grundlegende, wissenschaftliche Studium durch transferfähiges Basiswissen aus anderen Fächern komplettiert wird. Insbesondere sollen praktische Anwendungsmöglichkeiten in der Begegnung von Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften mit Naturwissenschaften deutlich gemacht werden. Damit sollen einerseits die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen entscheidend zur Beschäftigungsfähigkeit beitragen und andererseits den sozialen Charakter von Wissen hervorheben.

§ 3

Modulprüfung

(1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht.

(3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

(4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.

(5) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 4

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind. Soweit Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, ergeben sich die Art und die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistung sowie deren Zuordnung zu einer Prüfung aus der Anlage 3 zu dieser Ordnung.

(2) Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 5) und/oder
2. durch Klausurarbeiten (§ 6) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 7) und/oder
4. durch alternative (§ 8) Prüfungsleistungen

zu erbringen.

(3) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem Prüfungskandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegens-

tände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer den Beisitzer an.

(3) Die Dauer der Prüfung je Prüfungskandidat ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.

(4) Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfungskandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.

(3) Klausurarbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 7 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfungskandidat zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 5 Abs. 2, 4 und § 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung sind in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.

(4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referat, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Sitzungsprotokoll, Hausarbeit, Präsentation, Eigene literarische Texte und Testat.

(2) § 5 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

(1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß Anlage 3 zu dieser Ordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen

Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind untereinander ausgleichbar. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

(4) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Klausur oder eine alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungster-

mins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Prüfungskandidat kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.

(3) Hat der Prüfungskandidat eine Modulprüfung nicht bestanden wird ihm dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden können.

§ 12

Wiederholung der Modulprüfung

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.

§ 13

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen.

§ 14

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist. Soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine der abzunehmenden Prüfung entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 15

Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen belastende Entscheidungen kann der Prüfungskandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 16 Satz 1 zuständigem Prüfungsausschuss einzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch.

§ 16

Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der in Anlage 1 dieser Ordnung dem jeweiligen Schlüsselqualifikationsmodul zugewiesene Prüfungsausschuss.

Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13),
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 14) und
5. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 15).

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft. Sie wird ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom ... 2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom ... 2007. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den ... 2007

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1 Zuständiger Prüfungsausschuss

Modul	Zuständiger Prüfungsausschuss nach § 16 Satz 1
SQ 1	Prüfungsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie für den Studiengang B.Sc. Biologie
SQ 2	Prüfungsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie für den Studiengang B.Sc. Biologie
SQ 3	Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie für den Studiengang B.Sc. Chemie
SQ 4	Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie für den Studiengang B.Sc. Chemie
SQ 5	Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Polyvalenter Bachelor für das Lehramt an Grund-, Förder- und Mittelschulen sowie das Höhere Lehramt an Gymnasien
SQ 6	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften für den Studiengang B.A. Geschichte
SQ 7	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften für den Studiengang B.A. Musikwissenschaft
SQ 8	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften für den Studiengang B.A. Arabistik
SQ 9	Prüfungsausschuss der Juristenfakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft
SQ 10	Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang B.Sc. Informatik
SQ 11	Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang B.Sc. Informatik
SQ 12	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften für den Studiengang B.A. Geschichte
SQ 13	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
SQ 14	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Literarisches Schreiben
SQ 15	Prüfungsausschuss der Fakultät für Physik und Geowissenschaften für den Studiengang B.Sc. Physik
SQ 16	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Sozialwissenschaften und Philosophie mit Kernfach Philosophie
SQ 17	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Sozialwissenschaften und Philosophie mit Kernfach Kommunikations- und Medienwissenschaften

SQ 18a	Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.A. Sportwissenschaft
SQ 18b	Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.A. Sportwissenschaft
SQ 19	Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.A. Sportwissenschaft
SQ 20	Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Geschichte und Theologie des Christentums
SQ 21	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
SQ 22	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
SQ 23	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften für den Studiengang B.A. Afrikanistik
SQ 24	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Translation
SQ 25	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Anglistik
SQ 26	Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Geschichte und Theologie des Christentums

Anlage 2 Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
SQ 01 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I		1./3./5.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS)						
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
SQ 06 Orientierung durch Geschichte		1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Geschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)						
Vorlesung "Das lange 19. Jahrhundert" (2SWS)						
Vorlesung "Diktatur und Demokratie im 20. Jahrhundert" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
SQ 08 Kulturen Asiens und Afrikas		1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Arabische Welt/MENA-Region" (2SWS)						
Vorlesung "Gesellschaft und Religionen Asiens und Afrikas" (2SWS)						
Sprachkurs "Indonesisch" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Lesefähigkeit Englisch entsprechend B2 europäischer Referenzrahmen						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
SQ 09 Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft		1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft" (2SWS)						
Seminar "Zur juristischen Denk- und Arbeitsweise" (2SWS)						
Übung "Umgang mit rechtswissenschaftlichen Texten" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
SQ 11 Digitale Informationsverarbeitung		1./2./3./4./5./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Digitale Informationsverarbeitung" (2SWS)						
Übung "Digitale Informationsverarbeitung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Semester						

SQ 13 Interkulturelle Kommunikation	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Fremdspracherwerb und interkulturelle Kommunikation" (2SWS)					
Seminar "Autonomes Fremdsprachenlernen: Umgebungen, Materialien, Erfahrungen" (1SWS)					
Übung "Interkulturelles Training" (1SWS)					
Übung "Fremdsprache nach Wahl: Präsenzveranstaltung, autonomes Lernen/E-Learning/Lernberatung" (4SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Semester					
SQ 14 Literarisches Schreiben (Creative Writing)	1./3./ 5.	WP	2	300	10
Vorlesung "Zur Theorie und Praxis des Literarischen Schreibens" (2SWS)					
Seminar "Werkstattseminar Literarisches Schreiben" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
SQ 15 Energie und Umwelt	1./3./ 5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)					
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)					
Übung "Energie und Umwelt" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
SQ 16 Politik, Rhetorik, Philosophie	1./3./ 5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)					
Seminar "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)					
Kolloquium "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
SQ 18a Der Körper im Kontext von Leistung, Gesundheit und Geschlecht	1./2./ 3./4./ 5.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Sportwissenschaft" (1SWS)					
Übung "Diagnostik und Training" (1SWS)					
e-learning "e-learning" (1SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Semester					
SQ 18b Der Körper im Kontext von Leistung, Gesundheit und Geschlecht	1./2./ 3./4./ 5.	WP	1	300	10
Ringvorlesung "Sportwissenschaft" (2SWS)					
Übung "Diagnostik und Training" (2SWS)					
e-learning "e-learning" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Semester					

SQ 20 Geschichte und Kultur des Christentums		1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Geschichte des Christentums" (2SWS)						
Vorlesung/ Seminar "Biblische Überlieferungen" (2SWS)						
Seminar/ Übung "Christliches Denken und Handeln" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
SQ 21 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		1./3./5.	WP	2	300	10
Vorlesung "Grundlagen der VWL" (2SWS)						
Übung "VWL" (1SWS)						
Vorlesung "Grundlagen der BWL" (2SWS)						
Übung "BWL" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
SQ 23 Genderkompetenz		1./3./5.	WP	1	300	10
Ringvorlesung "Theorie" (2SWS)						
Seminar "Kommunikatives Handeln und Selbstpräsentation" (2SWS)						
Übung "Praktische Genderkompetenz" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Sprachkompetenz Englisch entsprechend der Stufe B 1.				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
SQ 25 Universalsprachen		1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Universalsprachen" (2SWS)						
Seminar "Universalsprachen" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs Esperanto" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
SQ 26 Ethische Probleme wissenschaftlichen Fortschritts		1./3./5.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Ethische Probleme wissenschaftlichen Fortschritts" (2SWS)						
Seminar "Ethische Probleme wissenschaftlichen Fortschritts" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
SQ 02 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II		2./4./6.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS)						
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
SQ 03 Chemie im Alltag – Fluch oder Segen?		2./4./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Chemie im Alltag" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

SQ 04 Naturwissenschaft für Querdenker			2./4./6.	WP	1	150	5
Seminar "Naturwissenschaft für Querdenker" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
SQ 05 Mensch – Natur – Kultur			2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Zur Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt" (2SWS)							
Seminar "Anthropogene Einwirkungen und ihre Folgen in ausgewählten Lebensbereichen – Zukunftsfähige Entwürfe" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse (Niveau B 2)					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
SQ 07 Paradigmen und Konzepte in der Kunst- und Kulturgeschichte Europas			2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Eigenart und Sprache der bildenden Kunst zwischen Produktion und Rezeption" (2SWS)							
Vorlesung "Paradigmen und Konzepte europäischer Musikgeschichte" (2SWS)							
Vorlesung "Modelle europäischer Theater/Kulturen in Geschichte und Gegenwart" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
SQ 10 Content Management			2./4./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Content Management" (2SWS)							
Übung "Content Management" (1SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
SQ 12 Natur – Kultur – Wissen(schaft): Medizin von der Antike bis ins 16. Jahrhundert und ihre moderne Rezeption			2./4./6.	WP	1	300	10
Ringvorlesung "Medizin von der Antike bis ins 16. Jahrhundert und ihre moderne Rezeption" (2SWS)							
Seminar "Medizin von der Antike bis ins 16. Jahrhundert und ihre moderne Rezeption" (2SWS)							
Übung "Einführung in wissenschaftliche Arbeitsweisen und wissenschaftshistorische und Fragestellungen" (2SWS)							
Exkursion "Besuch einer wissenschaftlichen Veranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte. (z.B. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik)" (1SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
SQ 17 Technik und Gesellschaft			2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Technik und Gesellschaft" (2SWS)							
Seminar "Technik und Gesellschaft" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	ab 3. Fachsemester					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					

SQ 19		2./4./6.	WP	1	150	5
Arbeits- und Lernprozesse an der Universität selbst managen						
Seminar "Arbeits- und Lernprozesse managen" (2SWS)						
Blockveranstaltung/Exkursion "Teamprozesse gestalten" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
SQ 22		2./4./6.	WP	1	300	10
Stadt und Umwelt: Planen, Bauen, Bewirtschaften						
Vorlesung mit integrierter Übung "Stadt und Region" (2SWS)						
Vorlesung mit integrierter Übung "Konzepte, Bauwerke und Bauweisen" (2SWS)						
Vorlesung mit integrierter Übung "Umweltschutz" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
SQ 24		2./4./6.	WP	1	300	10
Interkulturelle Fachkommunikation						
Vorlesung "Fachkommunikation" (2SWS)						
Vorlesung "Kontrastive Fachtextlinguistik" (2SWS)						
Seminar/ Übung "Übersetzen B-Sprache" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Sprachkompetenz B2 (Engl.) bzw. B1 gem. Europ. Referenzrahmen				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
Summe:						

Anlage 3 Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
SQ 01 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS)							
SQ 06 Orientierung durch Geschichte	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)							
Vorlesung "Das lange 19. Jahrhundert" (2SWS)							
Vorlesung "Diktatur und Demokratie im 20. Jahrhundert" (2SWS)							
SQ 08 Kulturen Asiens und Afrikas	1./3./ 5.	WP	1				10
Vorlesung "Arabische Welt/MENA-Region" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "Gesellschaft und Religionen Asiens und Afrikas" (2SWS)							
Sprachkurs "Indonesisch" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
SQ 09 Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 120 Min.	3	10
Vorlesung "Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft" (2SWS)					Referat 20 Min.	1	
Seminar "Zur juristischen Denk- und Arbeitsweise" (2SWS)							
Übung "Umgang mit rechtswissenschaftlichen Texten" (2SWS)							
SQ 11 Digitale Informationsverarbeitung	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Digitale Informationsverarbeitung" (2SWS)							
Übung "Digitale Informationsverarbeitung" (2SWS)							

SQ 13 Interkulturelle Kommunikation	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Vorlesung "Fremdsprachenerwerb und interkulturelle Kommunikation" (2SWS)							
Seminar "Autonomes Fremdsprachenlernen: Umgebungen, Materialien, Erfahrungen" (1SWS)				Referat (15 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Übung "Interkulturelles Training" (1SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Übung "Fremdsprache nach Wahl: Präsenzveranstaltung, autonomes Lernen/E-Learning/Lernberatung" (4SWS)							
SQ 14 Literarisches Schreiben (Creative Writing)	1./3./ 5.	WP	2				10
Vorlesung "Zur Theorie und Praxis des Literarischen Schreibens" (2SWS)							
Seminar "Werkstattseminar Literarisches Schreiben" (2SWS)				Eigener literarischer Entwurf (4 Wochen)	Eigener literarischer Text (4 Wochen)	1	
SQ 15 Energie und Umwelt	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
Übung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
SQ 16 Politik, Rhetorik, Philosophie	1./3./ 5.	WP	1				10
Vorlesung "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)							
Seminar "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)	1	
Kolloquium "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)							
SQ 18a Der Körper im Kontext von Leistung, Gesundheit und Geschlecht	1./2./ 3./4./ 5.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Ringvorlesung "Sportwissenschaft" (1SWS)							
Übung "Diagnostik und Training" (1SWS)							
e-learning "e-learning" (1SWS)					Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	1	
SQ 18b Der Körper im Kontext von Leistung, Gesundheit und Geschlecht	1./2./ 3./4./ 5.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Ringvorlesung "Sportwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Diagnostik und Training" (2SWS)							
e-learning "e-learning" (2SWS)					Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	1	
SQ 20 Geschichte und Kultur des Christentums	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte des Christentums" (2SWS)							
Vorlesung/ Seminar "Biblische Überlieferungen" (2SWS)							
Seminar/ Übung "Christliches Denken und Handeln" (2SWS)							

SQ 21 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1./3./ 5.	WP	2				10
Vorlesung "Grundlagen der VWL" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "VWL" (1SWS)							
Vorlesung "Grundlagen der BWL" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "BWL" (1SWS)							
SQ 23 Genderkompetenz	1./3./ 5.	WP	1				10
Ringvorlesung "Theorie" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Kommunikatives Handeln und Selbstpräsentation" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)	1	
Übung "Praktische Genderkompetenz" (2SWS)							
SQ 25 Universalsprachen	1./3.	WP	1				10
Vorlesung "Universalsprachen" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Universalsprachen" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	
Übung "Sprachkurs Esperanto" (2SWS)							
SQ 26 Ethische Probleme wissenschaftlichen Fortschritts	1./3./ 5.	WP	1				5
Ringvorlesung "Ethische Probleme wissenschaftlichen Fortschritts" (2SWS)							
Seminar "Ethische Probleme wissenschaftlichen Fortschritts" (2SWS)					Hausarbeit (4 Wochen)	1	
SQ 02 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS)							
SQ 03 Chemie im Alltag – Fluch oder Segen?	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Chemie im Alltag" (2SWS)							
SQ 04 Naturwissenschaft für Querdenker	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Naturwissenschaft für Querdenker" (2SWS)							
SQ 05 Mensch – Natur – Kultur	2./4./ 6.	WP	1				10
Vorlesung "Zur Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt" (2SWS)							
Seminar "Anthropogene Einwirkungen und ihre Folgen in ausgewählten Lebensbereichen – Zukunftsfähige Entwürfe" (2SWS)					Projektarbeit (8 Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	

SQ 07 Paradigmen und Konzepte in der Kunst- und Kulturgeschichte Europas	2./4./6.	WP	1				10
Vorlesung "Eigenart und Sprache der bildenden Kunst zwischen Produktion und Rezeption" (2SWS)					Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Vorlesung "Paradigmen und Konzepte europäischer Musikgeschichte" (2SWS)					Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Vorlesung "Modelle europäischer Theater/Kulturen in Geschichte und Gegenwart" (2SWS)							
SQ 10 Content Management	2./4./6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Content Management" (2SWS)							
Übung "Content Management" (1SWS)							
SQ 12 Natur – Kultur – Wissen(schaft): Medizin von der Antike bis ins 16. Jahrhundert und ihre moderne Rezeption	2./4./6.	WP	1				10
Ringvorlesung "Medizin von der Antike bis ins 16. Jahrhundert und ihre moderne Rezeption" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Medizin von der Antike bis ins 16. Jahrhundert und ihre moderne Rezeption" (2SWS)							
Übung "Einführung in wissenschaftliche Arbeitsweisen und wissenschaftshistorische und Fragestellungen" (2SWS)					Projektarbeit (8 Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	
Exkursion "Besuch einer wissenschaftlichen Veranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte. (z.B. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik)" (1SWS)							
SQ 17 Technik und Gesellschaft	2./4./6.	WP	1				10
Vorlesung "Technik und Gesellschaft" (2SWS)				Referat im Seminar (20 Min.)	Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Technik und Gesellschaft" (2SWS)							
SQ 19 Arbeits- und Lernprozesse an der Universität selbst managen	2./4./6.	WP	1				5
Seminar "Arbeits- und Lernprozesse managen" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Blockveranstaltung/Exkursion "Teamprozesse gestalten" (2SWS)					Testat 15 Min.	1	
SQ 22 Stadt und Umwelt: Planen, Bauen, Bewirtschaften	2./4./6.	WP	1		Klausur 180 Min.	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Stadt und Region" (2SWS)							
Vorlesung mit integrierter Übung "Konzepte, Bauwerke und Bauweisen" (2SWS)							
Vorlesung mit integrierter Übung "Umweltschutz" (2SWS)							
SQ 24 Interkulturelle Fachkommunikation	2./4./6.	WP	1		Klausur 180 Min.	1	10
Vorlesung "Fachkommunikation" (2SWS)							
Vorlesung "Kontrastive Fachtextlinguistik" (2SWS)							
Seminar/ Übung "Übersetzen B-Sprache" (2SWS)							

Summe:	